

Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2017

(vom 2. September 2016)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 2/2017
(13. Januar 2017)

Vorbemerkungen

Natürliche und **juristische Personen**, die schon vor dem 1. Januar 2017 1
steuerpflichtig waren, haben im Jahre 2017 für die Staats- und Gemein-
desteuern und für die direkte Bundessteuer eine Steuererklärung 2016
abzugeben.

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2016 volljährig geworden 2
sind, haben im Jahre 2017 erstmals eine eigene Steuererklärung 2016
einzureichen.

Ausnahmsweise ist bei **Beendigung der Steuerpflicht** im Kanton im 3
Kalenderjahr 2017 von den natürlichen und juristischen Personen eine
Steuererklärung 2017 abzugeben. Diese Steuererklärung dient bei na-
türlichen Personen der definitiven Veranlagung der Staats- und Ge-
meindesteuern und der direkten Bundessteuer für die unterjährige
Steuerperiode 2017. Bei den juristischen Personen dient die Steuerer-
klärung 2017 der definitiven Veranlagung der im Kalenderjahr 2017
endenden Steuerperioden.

A. Natürliche Personen

I. Steuererklärung 2016 für Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

1. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Zur Abgabe einer Steuererklärung 2016 sind verpflichtet: 4

a) alle steuerpflichtigen Personen (bis und mit Jahrgang 1998), die

- am 31. Dezember 2016 Wohnsitz im Kanton Zürich hatten und
- nicht der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterstehen;

- b) alle schon vor dem 1. Januar 2017 der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterstellten Personen, die noch über Einkommen oder Vermögen verfügen, das nicht der Quellensteuer unterworfen ist;
- c) alle steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die am 31. Dezember 2016 im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen oder im Jahre 2016 durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich beendet haben.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können ihre Steuerklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons erfüllen, welche zusammen mit der leeren, zugestellten zürcherischen Steuererklärung einzureichen ist;

- d) alle steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Ausland, die am 31. Dezember 2016 im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen.
2. Begründung und Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft
- a) Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft
- 5 Bei Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft ins Zivilstandsregister im Kalenderjahr 2016 werden die Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner für die ganze Steuerperiode 2016 gemeinsam besteuert. Dementsprechend haben die Ehegatten bzw. die Partnerinnen oder Partner eine gemeinsame Steuererklärung 2016 einzureichen.
- b) Trennung und Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- 6 Bei Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder bei Trennung im Kalenderjahr 2016 sind die Ehegatten bzw. die Partnerinnen oder Partner in der Steuerperiode 2016 getrennt einzuschätzen. Dementsprechend haben sie je eine separate Steuererklärung 2016 einzureichen.

3. Zustellung der Formulare

Die Formulare werden den Personen, deren Steuerpflicht bekannt ist, 7 im Januar 2017 durch das Gemeindesteueramt zugestellt. Wer kein Formular erhält, muss von sich aus ein solches beim Gemeindesteueramt verlangen.

4. Frist zur Einreichung der Steuererklärung

Die Steuererklärungen sind, zusammen mit den erforderlichen Beila- 8 gen gemäss § 134 StG, bis *31. März 2017* einzureichen.

II. Steuererklärung 2017 für Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

1. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Eine Steuererklärung 2017 ist im Kalenderjahr 2017 für den Zeitraum 9 1. Januar 2017 bis Beendigung der Steuerpflicht einzureichen von Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht im Kanton im Kalenderjahr 2017 endet zufolge

- Wegzuges ins Ausland;
- Todes des Steuerpflichtigen;
- vollständiger Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) durch einen im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen.

2. Zustellung der Formulare

Die Formulare werden den Personen, deren Steuerpflicht bekannt ist, 10 nach Beendigung der Steuerpflicht durch das Gemeindesteueramt zugestellt. Wer kein Formular erhält, muss von sich aus ein solches beim Gemeindesteueramt verlangen.

3. Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist, zusammen mit den erforderlichen Beilagen 11 gemäss § 134 StG, innert 30 Tagen nach Zustellung der Formulare beim Gemeindesteueramt einzureichen.

III. Nachträgliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmern für das Jahr 2016

1. Nachträgliche Veranlagung für die Steuerperiode 2016
 - a) Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung
 - 12 Personen, welche der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegen, müssen nachträglich ihr gesamtes Einkommen und Vermögen im ordentlichen Verfahren versteuern, wenn ihre dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte **in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.**— betragen haben und ein Wohnsitz im Kanton bestanden hat. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partnern ist eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen, wenn die Bruttoeinkünfte eines der beiden Ehegatten bzw. Partner den genannten Schwellenwert überstiegen haben. In den Folgejahren wird somit bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt, wenn der Schwellenwert von Fr. 120'000. — vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.
 - 13 Demzufolge haben Quellensteuerpflichtige, bei denen die obenerwähnten Voraussetzungen für eine nachträgliche Veranlagung erfüllt waren, eine **Steuererklärung 2016** einzureichen.
 - b) Zustellung der Formulare
 - 14 Die notwendigen Formulare werden den zu einer nachträglichen Veranlagung im ordentlichen Verfahren verpflichteten Arbeitnehmern in der Regel durch das Steueramt der Wohngemeinde zugestellt.
 - c) Frist zur Abgabe der Steuererklärung
 - 15 Die Steuererklärung ist, zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss § 134 StG, bis 31. März 2017, bei Erhalt der Steuerklärungsunterlagen nach Ende Februar 2017 innert 30 Tagen einzureichen.
 2. Steuererklärung 2017
 - 16 Zieht ein der nachträglichen Veranlagung im ordentlichen Verfahren unterliegender Quellensteuerpflichtiger im Laufe des Jahres 2017 ins Ausland weg, so ist in jedem Fall eine Steuererklärung 2017 abzugeben; sie kann frühestens einen Monat vor dem Wegzug beim Steuer-

amt der Wohngemeinde eingereicht werden. Zieht er in einen anderen Kanton, muss er nur im Zuzugskanton eine Steuererklärung einreichen. Verlässt ein Steuerpflichtiger die Schweiz, so ist er verpflichtet, für das Einschätzungs- und Bezugsverfahren einen bevollmächtigten Stellvertreter zu bestimmen.

3. Auskünfte

Bei Unklarheiten erteilt das Steueramt der Wohngemeinde gerne weitere Auskünfte. Auch die Arbeitgeber sind über das Verfahren der nachträglichen Veranlagung von Quellensteuerpflichtigen orientiert. 17

B. Juristische Personen

I. Steuererklärung 2016 für Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

1. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Zur Abgabe einer Steuererklärung 2016 (für die Steuerperiode, die dem im Kalenderjahr 2016 endenden Geschäftsjahr entspricht) sind verpflichtet: 18

- a) alle juristischen Personen, die am 31. Dezember 2016 bzw. am Ende des im Kalenderjahr 2016 endenden Geschäftsjahres den Sitz oder die Verwaltung im Kanton Zürich hatten;
- b) alle juristischen Personen mit Sitz oder Verwaltung in einem anderen Kanton,
 - die im Laufe des im Kalenderjahr 2016 endenden Geschäftsjahres den Sitz oder die Verwaltung aus dem Kanton Zürich in einen anderen Kanton verlegt haben oder durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte die Steuerpflicht im Kanton Zürich beendet haben oder
 - die am Ende des im Kalenderjahr 2016 endenden Geschäftsjahres im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten besaßen.

Solche juristischen Personen können ihre Steuerklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuerklärung des Sitzkantons erfüllen, welche zusammen mit der leeren, zugestellten zürcherischen Steuerklärung einzureichen ist;

- c) alle juristischen Personen mit Sitz oder Verwaltung im Ausland, die am Ende des im Kalenderjahr 2016 endenden Geschäftsjahres im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten besaßen.
2. Zustellung der Formulare
- 19 Die Formulare werden den juristischen Personen, deren Steuerpflicht bekannt ist, im Januar 2017 durch das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, zugestellt. Wer kein Formular erhält, muss von sich aus ein solches beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, verlangen.
3. Frist zur Einreichung der Steuererklärung
- 20 Die Steuererklärung ist, gemeinsam mit den erforderlichen Beilagen gemäss § 134 Abs. 2 StG, bis *30. September 2017* dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, einzureichen.

II. Steuererklärung 2017 für Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

1. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung
- 21 Eine Steuererklärung 2017 ist im Kalenderjahr 2017 einzureichen von Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht im Kanton im Jahre 2017 endet zufolge
- Sitzverlegung ins Ausland;
 - Abschlusses der Liquidation;
 - vollständiger Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) durch eine steuerpflichtige juristische Person mit Sitz im Ausland.
2. Zustellung der Steuerformulare
- 22 Die Formulare werden den juristischen Personen, deren Steuerpflicht bekannt ist, durch das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, zugestellt. Wer kein Formular erhält, muss von sich aus ein solches beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, verlangen.

3. Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist, zusammen mit den erforderlichen Beilagen 23
gemäss § 134 Abs. 2 StG, innert 30 Tagen nach Zustellung der Formulare dem kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, einzureichen.

III. Sitzverlegung in einen anderen Kanton oder Aufgabe eines Nebensteuermozils durch eine steuerpflichtige juristische Person mit Sitz in einem anderen Kanton

Wenn in der Geschäfts- und Steuerperiode, die im Kalenderjahr 2017 24
endet, der Sitz in einen anderen Kanton verlegt oder das Nebensteuermozil (Liegenschaften, Betriebsstätten) im Kanton Zürich durch eine steuerpflichtige juristische Person mit Sitz in einem anderen Kanton aufgegeben wird, so ist im Kalenderjahr 2018 eine Steuererklärung 2017 einzureichen. Für dieses Steuerklärungsverfahren gelten im Übrigen die Grundsätze gemäss Aufforderung zur Einreichung von Steuerklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2018.

C. Fristerstreckungen für Steuerklärungen

Gesuche um Fristerstreckung müssen kurz begründet und vor Ablauf 25
der Frist bei derjenigen Behörde eingereicht werden, welche für das Steuerklärungsverfahren zuständig ist. Nach Ablauf der Frist gestellte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Kanton gelten Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitz- oder Sitzkantons auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid vor Ablauf der zürcherischen Frist der zuständigen Behörde für das Steuerklärungsverfahren im Kanton Zürich mitgeteilt wird.

D. Folgen der Nichteinreichung der Steuerklärung

I. Ermessenseinschätzung

Wer die Steuerklärung trotz Verpflichtung und Mahnung nicht ein- 26
reicht, wird nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt.

II. Busse

- 27 Steuerpflichtige, die trotz Mahnung keine Steuererklärung einreichen, werden nach Art. 174 DBG mit einer Busse bis Fr. 1'000.—, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit einer Busse bis Fr. 10'000.— bestraft. Die Ahndung einer Verletzung von Verfahrenspflichten erfolgt nach § 234 StG, wenn, mangels Zuständigkeit der Zürcher Steuerbehörden für die Veranlagung der direkten Bundessteuer, keine Bestrafung nach dem Recht der Bundessteuer erfolgen kann.

E. Eintritt in die Steuerpflicht in der Steuerperiode 2017

- 28 Im Laufe des Jahres 2017 neu in die Steuerpflicht eintretende natürliche und juristische Personen haben auf Anfrage des Gemeindesteueramtes bzw. der Dienstabteilung Bundessteuer über die mutmasslichen Faktoren für die laufende Steuerperiode Auskunft zu geben.

F. Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer

- 29 *Natürliche Personen* beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit den Formularen, die ihnen durch das Gemeindesteueramts zugestellt werden. Wer kein Formular erhält, kann dort ein solches beziehen. Der Antrag ist bis *31. März 2017* dem Gemeindesteueramts abzugeben (Verrechnungsantrag 2016). Dieses kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt jedoch, wenn der Antrag nicht *innert dreier Jahre* nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.
- 30 *Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* verlangen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, wo besondere Formulare erhältlich sind.

G. Rückerstattung oder Anrechnung ausländischer Quellensteuern

I. Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

- 31 *Natürliche Personen* beantragen die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes auf amerikanischen Wertpapieren beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Wertschriften - Steueranrechnung. Wer im Jahre 2016 einen Rückerstattungsantrag eingereicht hat, erhält die Formulare anfangs des Jahres 2017 durch das kantonale Steueramt zugestellt.

Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 32
reichen ihre Anträge bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern ein.

II. Pauschale Steueranrechnung

Natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften beantragen die pauschale Steueranrechnung der im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünften aus Ländern, mit denen die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, auf die schweizerischen Steuern beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Wertschriften - Steueranrechnung. Wer im Jahre 2016 einen Antrag eingereicht hat, erhält die Formulare Anfang des Jahres 2017 durch das kantonale Steueramt zugestellt.

H. Schenkungssteuer

Natürliche und juristische Personen, die Schenkungen erhalten, schulden eine Schenkungssteuer. Als Schenkung gelten alle unentgeltlichen Zuwendungen, mit Einschluss von Vorbezügen auf Anrechnung an den Erbteil.

Die Steuerpflicht im Kanton Zürich ist gegeben, wenn der Schenker im Kanton Wohnsitz hat oder eine im Kanton Zürich gelegene Liegenschaft Gegenstand der Schenkung ist.

Steuererklärungen für die Schenkungssteuer sind bei der Dienstabteilung Inventarkontrolle / Erbschaftssteuer des kantonalen Steueramtes Zürich zu beziehen und *innert drei Monaten* nach Vollzug der Schenkung dieser Amtsstelle einzureichen.

Von der Einreichung einer besonderen Schenkungssteuererklärung kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die nach dem Partnerschaftsgesetz des Bundes eingetragenen Partnerinnen oder Partner;
- bei Schenkungen an einen Nachkommen;
- bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je Fr. 5'000.— nicht übersteigen.

- 38 Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Zürich, den 2. September 2016

Finanzdirektion
Ernst Stocker, Regierungsrat